

# Frühzeitig Weichen stellen für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen

## Information für Arbeitgeber

Das **Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)** ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die betriebliche Altersversorgung (bAV) soll verstärkt in Unternehmen etabliert werden, um eine höhere Versorgung der Mitarbeiter zu erreichen. Ein besonderes Augenmerk fällt hierbei auf kleine und mittelständische Betriebe sowie Beschäftigte mit geringem Einkommen.

**Tipp:** Werden Sie aktiv und stellen die Weichen für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in Ihrem Unternehmen – wir unterstützen Sie gerne!



### Betriebliche Altersversorgung in Ihrem Betrieb einfacher gestalten

Das Gesetz bietet Ihnen als Unternehmer die Möglichkeit, die bAV in Ihrem Betrieb einfacher zu gestalten und Ihre Mitarbeiter zu einer zusätzlichen Altersvorsorge zu motivieren.

Sie als Arbeitgeber sollten sich umfassend über die Inhalte und Auswirkungen der bAV-Reform informieren.

Bestehende bAV-Systeme können Sie prüfen lassen und sind so für die Neuregelungen gerüstet.

## Die wichtigsten Neuerungen und Verbesserungen im Überblick

Verbesserungen im Rahmen der Direktversicherung*	Übergreifende Verbesserungen für alle Durchführungswege der bAV
<b>Erhöhung des steuerfreien Förderrahmens für die Beiträge von 4 % auf 8 % der BBG</b> Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge beträgt weiterhin 4 % der BBG**.	<b>Neuer Freibetrag bei der Grundsicherung</b> Der Freibetrag beträgt 223 EUR (in 2021) und ermöglicht den Aufbau einer lohnenden Zusatzversorgung auch für Mitarbeiter, die später auf staatliche Grundsicherung angewiesen sind.
<b>Zusätzlicher Förderbetrag für Geringverdiener</b> Es gibt 30 % Steuerentlastung für Arbeitgeber, die für ihre Mitarbeiter mit einem monatlichen Gehalt bis zu 2.575 EUR eine ergänzende bAV finanzieren.	<b>Nutzungsmöglichkeit von Optionsmodellen</b> Sofern eine entsprechende tarifvertragliche Vereinbarung besteht, kann künftig eine automatische Entgeltumwandlung in bestehende Versorgungsordnungen integriert werden.
<b>Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss</b> Sofern der Arbeitgeber bei einer Entgeltumwandlung seiner Mitarbeiter Sozialabgaben spart, muss ein Arbeitgeberzuschuss von 15 % gezahlt werden (gilt für neue Entgeltumwandlungen seit 01.01.2019 und für bestehende ab 01.01.2022).	<b>Wichtig:</b> Die bekannten Durchführungswege und Fördermöglichkeiten in der bAV können weiter genutzt werden. Verträge, die vor 2018 abgeschlossen wurden, können ohne Änderungen weitergeführt werden.

## Neues Modell in der tarifvertraglich geregelten bAV

- Das „Sozialpartnermodell“ öffnet neue Wege für die Umsetzung einer tarifvertraglich organisierten bAV für ganze Branchen
- Die neuen Regelungen gelten exklusiv für Tarifpartner (ggf. auch für nichttarifgebundene Arbeitgeber durch eine Tariföffnungsklausel)

\* Sowie Pensionskasse und Pensionsfonds  
 \*\* BBG = Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Besteht eine pauschalbesteuerte Direktversicherung nach § 40 b EStG a.F., wird der dafür gezahlte Beitrag auf die neuen zusätzlichen 4 % der BBG angerechnet.

**Bei der Umsetzung ist es wichtig, unter anderem folgende gesetzliche Anforderungen zu prüfen und zu berücksichtigen:**

- Nutzung des neuen bAV-Förderbetrages zum Aufbau einer ergänzenden arbeitgeberfinanzierten bAV für Mitarbeiter mit einem monatlichen Bruttogehalt von bis zu 2.575 EUR
- Umsetzung der verpflichtenden Weitergabe der Sozialabgabensparnis von 15 % als Arbeitgeberzuschuss
- Abstimmung mit Betriebsrat und Personalabteilung
- Information und Beratung Ihrer Belegschaft

**Sie möchten mehr zu neuen Möglichkeiten in der bAV wissen?**

**Wir unterstützen Unternehmen bei der Konzeption und Umsetzung betrieblicher Versorgungssysteme. Sprechen Sie uns an.**



**Aus gutem Grund – betriebliche Altersversorgung mit Zurich**



EXZELLENT

★★★★★ Beratung      ★★★★★ Haftung  
★★★★★ Service      ★★★★★ Verwaltung

**INSTITUT**  
für Vorsorge und Finanzplanung

Zurich Deutscher Herold  
Lebensversicherung AG

www.ifp.de  
Rating: 09/2020

**bAV-Kompetenz**

Unsere bAV-Kompetenz wurde vom Institut für Vorsorge und Finanzplanung mit „exzellent“ bewertet.

**Wenn es um die bAV geht, sind wir der zuverlässige und professionelle Partner an Ihrer Seite. Zurich ist bereits seit Jahrzehnten in der bAV-Beratung aktiv und zählt im bAV-Geschäft in Deutschland zu den größten Anbietern.**

Unser Unternehmen ist einer der Branchenführer. Die Zurich Gruppe in Deutschland gehört zur weltweit tätigen Zurich Insurance Group, die etwa 55.000 Mitarbeiter in über 215 Ländern beschäftigt, davon 4.400 in Deutschland.

Dank hoher Finanzkraft und Bonität zählt Zurich zu den angesehensten Versicherern für Privat-, Gewerbe und Industriekunden.

**Zurich Deutschland in Zahlen**

- Beitragseinnahmen: über 6,0 Mrd. EUR im Jahr 2019
- Kapitalanlagen: über 50 Mrd. EUR im Jahr 2019
- 28 von 30 DAX-Unternehmen sind bei Zurich versichert

**Finanzstark**

**AM BEST**

- Finanzielle Stabilität: A+
- Rating-Ausblick: stabil

**Standard & Poor's**

- Finanzielle Stabilität: AA-
- Rating-Ausblick: positiv